



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **10 U 475/25 (2)**
Landgericht Dresden, 3 O 2204/23

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

BK Automotive Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: DTS-004970-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Limited,
Merrion Road, Dublin 4 D04 X2K5, Irland
vertreten durch d. Director

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Verstoßes gegen DSGVO, Unterlassung, Schadenersatz u.a.

hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und
Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2026 am 13.04.2026

für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Dresden vom 14.03.2025 - 3 O 2204/23- teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzugeben, dort zu speichern und anschließend zu verwenden:

a) solche, die auf Dritt-Webseiten und Dritt-Apps entstehen und direkt oder in gehashter Form übertragen werden, d.h.:

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (auch „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (auch “madid“ genannt)

b) im Zusammenhang mit dem Besuch der Klagepartei auf Webseiten:

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Beklagten „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) bei Nutzung mobiler Dritt-Apps durch die Klagepartei

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- von der Beklagten „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche vorstehend unter Ziffer 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d. h. insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, nicht intern weiter zu verwenden und nicht an Dritte zu übermitteln.
3. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche vorstehend unter Ziffer zu 1 a. aufgeführten seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen
sowie sämtliche vorstehend unter Ziffer 1 b. und c. aufgeführten und seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 1.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 19.10.2023 zu zahlen.
5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen

II. Die weitergehende Berufung zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

IV. Dieses Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 9.000 € festgesetzt.

Gründe


A.

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit behaupteten Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung.

Hinsichtlich des Sachverhalts wird zunächst auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Die Beklagte, die bis Oktober 2021 unter „Facebook Ireland Ltd“ firmierte, ist Betreiberin der Netzwerke „Facebook“ und „Instagram“. Diese geben der Beklagten zufolge "Menschen die Möglichkeit, Gemeinschaften zu bilden und die Welt einander näher zu bringen", "mit Freunden und Familie in Kontakt zu bleiben, sich über das aktuelle Weltgeschehen zu informieren und gegenüber anderen zum Ausdruck zu bringen, welche Dinge sie bewegen". Gegenwärtig nutzen nach Angabe der Beklagten ca. 3,9 Milliarden Menschen die Produkte von Meta.

Geschäftsmodell der Beklagten ist es u.a., ihren werbetreibenden Kunden gegen Entgelt zielgerichtete personalisierte Werbung zu ermöglichen. Seit Oktober 2023 können die Nutzer der Plattformen Instagram und Facebook zwischen einem kostenfreien Modell mit Werbung und einem werbefreien Bezahlmodell wählen.

Der Kläger (im Folgenden: Klagepartei) nutzt seit 01.02.2020 das Netzwerk „Instagram“ ausschließlich privat unter dem Benutzernamen  und hat sich bisher nicht für das Bezahlmodell entschieden.

Mit der Registrierung bei einem von der Beklagten betriebenen sozialen Netzwerk (Instagram und/oder Facebook) stimmen Nutzer - so auch die Klagepartei - diesbezüglichen Nutzungsbedingungen zu (Anl. B2, Fassung vom 15.01.2024), die wiederum auf eine Datenschutzrichtlinie (Anl. B10) und eine sog. Cookie-Richtlinie (nicht vorgelegt) verweisen.

Die Beklagte verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Nutzer - auch der Klagepartei -, die bei Nutzung ihrer Netzwerke erfasst werden (sog. On-platform-Daten), insbesondere

- Informationen, die der Nutzer bei der Registrierung und Erstellung eines Profils bereitstellt, z.B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer (vgl. Meta-Datenschutz-Richtlinie, Stand 7/3/24 S. 4, Anl. B10)
- Informationen über Aktivitäten des Nutzers auf der jeweiligen Plattform, z.B. von Nutzer erstellte Beiträge, gesendete und empfangene Nachrichten angesehene Inhalte, Zeitpunkt Dauer und Häufigkeit der Nutzeraktivität, sonstige Interaktionen (Meta-Datenschutz-Richtlinie S. 5, Anlage B10)
- App-, Browser- und Geräteinformationen, z.B. Geräteeigenschaften pro, genutzte Software, Identifikatoren des Geräts zur Unterscheidung von Geräten anderer Nutzer, Signale von dem Gerät, Informationen zur Netzwerkverbindung des Geräts einschließlich IP-Adresse, standortbezogene Informationen, (vgl. Meta-Datenschutz-Richtlinie S. 7, Anl. B10).
- Informationen über Kontakte (z.B. Freunde und Follower) des Nutzers und deren Nutzungsverhalten innerhalb der Netzwerke der Beklagten (vgl. Meta-Datenschutz-Richtlinie S. 6, Anl. B10).
- Informationen über den Nutzer, basierend auf der Aktivität anderer Nutzer (vgl. Meta-Datenschutz-Richtlinie S. 6, Anl. B10)

Darüber hinaus verarbeitet die Beklagte auch solche ("Off-platform"-)Daten, die sie über die streitgegenständlichen Meta Business Tools (im Folgenden: MBT) erhält.

Die Beklagte bietet ihre Meta Business Tools im allgemeinen Geschäftsverkehr u.a. Websitebetreibern, Werbetreibenden, App-Entwicklern und sonstigen Business-Partnern an, mit denen diese "die Leistung ihrer Produkte und Dienstleistungen besser verstehen und messen" und gleichzeitig "Personen, die diese nutzen oder daran Interesse haben, besser erreichen und ihnen einen besseren Service bieten" können (vgl. Anl. B3, S. 3). Die Kunden können einzelne oder mehrere Meta-Business-Tools zur Erhöhung Ihrer Werbeeffizienz in ihre eigene Webseite oder App einbinden und in der Folge bestimmte Daten mit der Beklagten nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen für MBT teilen.

Zu den in die Webseite oder App des Drittanbieters integrierbaren Meta-Business-Tools gehören beispielsweise das "Meta-Pixel", die "Conversions API", "App-Events über Facebook-SDK", "Offline-Conversions" und die "App Events API" (vgl. Die Meta-Business-Tools, Anlage B3). Bei Einsatz von "Meta Pixel" und "App Events über Facebook SDK" (bzw. Facebook SDK) werden Cookies o. ä. auf dem Endgerät des Internetsnutzers gesetzt und ausgelesen. Serverseitige Tools wie die "Conversions API" für Webseiten und "App Events API" für Apps umgehen Drittcookie-Blocker auf dem Endgerät des Nutzers, indem sie über eine Schnittstelle eine direkte Verbindung zwischen den Servern der Beklagten und den Webseiten- oder App-Betreibern eröffnen.

Zu den Informationen, welche die Beklagte über MBT von Drittanbietern erhält, gehören

- sog. "Kontaktinformationen", mit denen Einzelpersonen identifiziert werden können (z.B. Namen, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in "gehashter" Form,

- sog. "Event-Daten" mit Informationen über Nutzeraktionen auf Dritt-Webseiten, z.B. das Aufrufen einer Seite ("Page View"), Suchbefehl ("Search"), Ausfüllen eines Formulars ("Leads"), einen Artikel in einen Warenkorb legen ("AddToCart") oder Kauf eines Artikels sein ("Purchase"),
- bestimmte technische Standard-Daten und Geräte-Informationen.

Im Rahmen ihrer MBT-Nutzungsbedingungen verpflichtet die Beklagte ihre Kunden (Drittanbieter) in nachprüfbarer Weise sicherzustellen, dass ein Endnutzer alle erforderlichen Einwilligungen erteilt, bevor die Meta Business Tools genutzt werden, um der Beklagten das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät des Endnutzers und den Zugriff hierauf zu ermöglichen (vergl. Anl. B5 S. 4) und verlangt von ihnen eine Zusicherung, dass sie über eine Rechtsgrundlage für die Offenlegung und Verwendung von MBT-Daten verfügen und auch im Übrigen alle datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten (vergl. Anl. B5, S. 2).

Die übermittelten Daten ermöglichen es der Beklagten, die Informationen einem bestimmten Nutzer zuzuordnen, sei es unmittelbar oder mithilfe eines Algorithmus.

Hat die Beklagte Kontakt- oder Event-Daten von Drittunternehmen über die streitgegenständlichen Business-Tools erhalten, erfolgt ein Abgleich zur Feststellung, ob die übermittelten Daten einem registrierten Nutzer ihrer sozialen Netzwerke zuzuordnen sind. Sofern die Daten keinem registrierten Nutzer zuzuordnen sind, speichert sie diese Daten nicht, mit Ausnahme bestimmter Daten, die für begrenzte Zwecke wie Sicherheit und Integrität verwendet werden können.

Nutzer der Plattformen Instagram und Facebook müssen die Berechtigung zur Verwendung optionaler Cookies der Beklagten in anderen Apps und auf Websites von anderen Unternehmen positiv erteilen, indem sie über die „Einstellungen und Privatsphäre“-Seite und in der „Kontenübersicht“ die „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“-Einstellung verwenden (vgl. Anl. B7, S. 15 unter IV.). Die Beklagte verwendet mittels MBT von Dritter Seite erlangte Informationen über bestimmten Aktivitäten ihrer Nutzer nur dann zur Personalisierung von Werbung, wenn diese über die Einstellung "Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern" ausdrücklich eine Zustimmung dazu erteilt haben. Erfolgt diese Zustimmung nicht, nutzt die Beklagte die auf den Dritt-Webseiten und -Apps erhobenen Daten nicht, um dem Nutzer relevante Werbung anzuzeigen;

Den Angaben in ihrer Datenschutzrichtlinie zufolge werden diese Daten von der Beklagten aber durchaus - im eingeschränkten Umfang - zu anderen Zwecken verarbeitet, gespeichert und genutzt, etwa zum Schutz der Sicherheit und Integrität ihrer Server, auch zur Messung der Effektivität von Werbekampagnen und zwar unabhängig von der vorgenommenen Einstellung.

Über die Einstellung "Deine Aktivitäten außerhalb von Metatechnologien" können Nutzer die von Drittunternehmen in der Vergangenheit geteilten Daten von ihrem Nutzerkonto trennen und – bezogen auf konkrete Drittunternehmen – eine Verknüpfung von Informationen für die

Zukunft ausschließen. Gelöscht werden die vorhandenen Daten dadurch nicht und die Einstellung unterbindet auch nicht, dass die Beklagte weiterhin den Nutzer betreffende Daten von Drittunternehmen erhält und verwendet; es wird lediglich keine Verknüpfung mit dem Benutzerkonto mehr vorgenommen.

Die Beklagte entscheidet von Fall zu Fall, wie lange Sie Daten behält. Ihrer Datenschutz-Richtlinie zufolge behält sie Daten, um ihre Produkte bereitstellen zu können, um rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen oder ihre Interessen oder die Interessen Dritter zu schützen. In bestimmten Fällen (z.B. zum Zwecke von Schutz, Sicherheit und Integrität) bewahrt sie Daten länger auf. In ihrer Datenschutzrichtlinie konkretisiert sie die Aufbewahrungsdauer für diese Fälle nicht. Dort heißt es „wir löschen deine Informationen, sofern wir nicht anderweitig verpflichtet sind, die aufzubewahren wie etwa aus rechtlichen Gründen“ (Anl. B10, S. 66 f).

Zur möglichen Weitergabe von Daten an andere Personen, Unternehmen oder Organisationen teilt die Beklagte in ihrer Datenschutz-Richtlinie mit:

"Wir teilen bestimmte Informationen mit folgenden Parteien:

- Werbetreibende, die Anzeigen in unseren Produkten schalten
- Unternehmen, die wir damit beauftragen, unsere Produkte für uns zu vermarkten
- Unternehmen, die wir mit Dienstleistungen wie Kundenservice oder Umfragen beauftragen
- Forscher, die diese Informationen für Zwecke wie Innovation, technologische Fortschritte oder Sicherheitsverbesserungen nutzen". (vgl. Anl. B 10, S. 46)

"Aus folgenden Gründen greifen wir auf deine Informationen zu und speichern, verwenden und teilen sie als Reaktion auf rechtliche Anfragen wie Durchsuchungsbeschlüsse, gerichtliche Entscheidungen, gerichtliche Aufträge zur Herausgabe von Informationen („production order“) oder Vorladungen. Diese Anfragen stammen von Dritten wie zum Beispiel von Prozessführenden in Zivilprozessen oder von Strafverfolgungs- und anderen Behörden (vgl. Anl. B10 S. 75 f)

Die von der Beklagten angebotenen, vertriebenen und verantworteten Meta Business Tools laufen, für den Nutzer nur schwerlich erkennbar, im Hintergrund einer Vielzahl, auch reichweitenstarker deutschsprachiger Webseiten und Apps. Hierzu gehören u.a.

- zahlreiche große Nachrichtenseiten und -Apps (z.B. spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de)
- die großen Reiseseiten und -Apps (z.B. tripadvisor.de, hrs.de, holydaycheck.de, kayak.de, momondo.de)
- zahlreiche vielbesuchte Shoppingseiten (z.B. ebay.de, otto.de, kaufland.de, zalando.de, ikea.com, thalia.de, autoscout24.de, reservix.de, home24.de)
- Seiten und Apps, die medizinische Information und Hilfe bieten (z.B. apotheken.de, shop-apotheke.de, docmorris.de, aerzte.de, helios-gesundheit.de, jameda.de)
- Dating- und Erotikseiten (z.B. parship.de, lovescout.de)
- Seiten zu Finanzthemen (Comdirect.de, Ing.de, Caritas-berlin.de (u.a. Schuldnerberatung)
- Webseiten zu Themen Fruchtbarkeit, Schwangerschaft (z.B. fertilly.com,) und Religion (Bibel.tv, alivechrch.de).

Die Klagepartei hat behauptet,

die Beklagte verarbeite sie betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte mittels MBT von Drittseiten und -Apps erlangt habe. Sie, die Klagepartei, nutze Internet-Angebote, in denen MBT eingebunden seien. Sie nutze das Internet auch für Recherchen zu Gesundheitsfragen, zu den Themen Politik, Religion, Finanzen und im weitesten Sinne auch zum Thema Sexualität. Die Klagepartei hat weiter vorgetragen, sie habe keine hinreichende Kenntnis darüber, welche ihrer personenbezogenen Daten mittels MBT an die Beklagte übermittelt und von ihr verarbeitet würden. Sie hat insbesondere die Verarbeitung der Off-Platform-Daten bemängelt sowie die Unsicherheit darüber, welche ihrer personenbezogenen Daten eigentlich bei der Beklagten gespeichert werden, zu welchen Zwecken und für wie lange.

Die Klagepartei hat behauptet, der mit dem Einsatz von MBT auf Drittseiten einhergehende Informationsfluss und die Verarbeitung durch die Beklagte führe bei ihr zu einem Gefühl des Kontrollverlustes über ihre persönlichen Daten und zu einer fortdauernden Verunsicherung. Sie empfinde es als belastend, dass ihr Surfverhalten auf Drittwebseiten erfasst und mit ihrem Nutzerprofil bei der Beklagten verknüpft werden. Sie hat die Auffassung vertreten, die Beklagte erfasse und verarbeite ihre personenbezogenen Daten ohne rechtfertigenden Grund und verstoße damit gegen die Regelungen der DSGVO. Soweit sie eventuell auf Drittseiten und -Apps "Cookie-Einwilligungen" erteilt habe, genüge dies nicht zur Rechtfertigung der umfassenden Datenverarbeitung zu unklaren Zwecken seitens der Beklagten.

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte vor dem Landgericht Feststellungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen behaupteter rechtswidriger Verarbeitung ihrer personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwendung und Bereitstellung der sog. Meta Business Tools geltend gemacht und zudem verlangt, bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss bereits erhobene Daten unverändert zu belassen und nicht weiterzugeben sowie danach die bereits gespeicherten Daten zu anonymisieren oder nach Wahl der Beklagten zu löschen.

Im Kern hat sie dies bereits vorgerichtlich mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 27.09.2023 verlangt (Anl. K 3).

Die Beklagte ist dem entgegengetreten.

Sie hat bestritten, von Dritt-Webseiten oder -Apps stammende personenbezogene Daten der Klagepartei in rechtswidriger Weise zu verarbeiten; vielmehr entspreche ihr Vorgehen den Vorschriften der DSGVO. Sie hat insbesondere in Abrede gestellt, dass konkrete Off-Plattform-Daten der Klagepartei verarbeitet oder ihr individuell zugeordnet worden seien. Die Beklagte hat behauptet, Art und Umfang der Verarbeitung von Off-Plattform-Daten hingen von den jeweiligen technischen Implementierungen der MBT durch die Drittunternehmen sowie von den Entscheidungen und Einstellungen der Nutzer ab. Zudem hat sie geltend gemacht, dass Off-Plattform-Daten – abhängig von der jeweiligen Konstellation – nicht oder nur zu

bestimmten Zwecken verarbeitet würden. Sie hat zudem die persönliche Betroffenheit der Klagepartei in Abrede gestellt.

Das Landgericht hat die Klage mit dem im Tenor genannten Urteil abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Klageanträge zu 1. (Feststellungsantrag) sei unzulässig mangels Feststellungsinteresse; die Klageanträge 2. (Unterlassungsantrag), 3. (Belassensantrag) und 4. (Löschungs-/Anonymisierungsantrag) seien unzulässig, da zu unbestimmt. Der auf Zahlung von Schadenersatz gerichtete Antrag zu 5. sei unbegründet. Es fehle an der substantiierten Darlegung einer Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers durch die Beklagte. Hinzu komme, dass der Kläger auch den erforderlichen adäquat-kausalen Zusammenhang zwischen dem behaupteten Datenschutzverstoß und einem hierdurch verursachten Schaden nicht nachgewiesen habe. In der Folge sei auch der auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gerichtete Klageantrag zu 6. unbegründet.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klagepartei. Sie rügt, das erstinstanzliche Urteil sei fehlerhaft. Das Landgericht habe "grundsätzliche Bestandteile des Sachverhalts nicht verstanden". Soweit das Landgericht Vortrag dazu vermisste, welche konkreten Verarbeitungsvorgänge streitgegenständlich seien, verkenne es, dass sich die Klagepartei nicht gegen einzelne, konkrete Datenverarbeitungen richte. Die Klagepartei wende sich gegen die generelle Anwendung der Software Business Tools auf sie als Person, gegen die von ihr nicht abstellbaren Voreinstellungen von MBT hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch diese Software. Sie sehe in dieser Anwendung und Voreinstellung einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1, 25 DSGVO, der zugleich einen tiefgreifenden Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstelle, da dieser die beständige Gefahr der Nachverfolgung und Protokollierung ihres digitalen Privatlebens mit sich bringe. Streitgegenstand sei die abstrakten Voreinstellungen und Funktionsweise der Meta Business Tools gegenüber der Klagepartei hinsichtlich der Erfassung und Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch die Software „Business Tools“ sowie der (erstmaligen) Speicherung und anschließende Weiterverarbeitung der empfangenen Daten auf den Servern der Beklagten. Was die Beklagte dabei bei der Klagepartei beobachte, sei nicht entscheidungsrelevant. Entscheidend sei, dass sich die Beklagte das Recht herausnehme, die Klagepartei zu beobachten. Die Beklagte, ein privates Wirtschaftsunternehmen, habe keinerlei Recht, ihre Softwaretools im Internet so auszurichten, dass eine unüberschaubare Vielzahl von Datenpunkten die Klagepartei betreffend gesammelt werde, mit deren Hilfe es möglich sei, ein umfassendes Persönlichkeitsprofil über sie anzulegen.

Weiter rügt sie als einzelne Fehler des Landgerichts:

Der Feststellungsantrag sei entgegen der Auffassung des Landgerichts zulässig und auch begründet. Die Klagepartei habe ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, dem nicht durch die übrigen Anträge entsprochen werden könne. Er sei jedenfalls als Zwischenfeststellungsantrag gem. § 256 Abs. 2 ZPO zulässig. Die Parteien seien über den Nutzungsvertrag miteinander verbunden und die Frage, inwieweit die Klagepartei im Rahmen dieses Nutzungsvertrags verpflichtet ist, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu dulden, sei ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Im Rahmen der Zwischenfeststellungs-

klage nach § 256 Abs. 2 ZPO müsse – anders als bei Abs. 1 – kein Feststellungsinteresse vorliegen. Dafür müsse als besondere Prozessvoraussetzung die begehrte Feststellung für die Entscheidung über den Hauptanspruch ganz oder teilweise vorgreiflich sein (BGH NJW 2021, 103). Betrachte man den Hauptanspruch – wie von der Beklagten vorgetragen – im von der Klagepartei gestellten Unterlassungsantrag, so sei die Frage, ob die Beklagte im Rahmen des Nutzungsvertrags zwischen den Parteien ein Recht dazu hat, die streitgegenständlichen personenbezogenen Daten der Klagepartei zu verarbeiten, vorgreiflich.

Auch der auf Unterlassung gerichtete Antrag zu 2 sei zulässig. Die Klagepartei wende sich gegen die Datenverarbeitung der Beklagten, die auf sämtlichen Dritt-Webseiten und -Apps stattfinde; sie müsse sich zur Wahrung ihres effektiven Rechtsschutzes nicht auf bestimmte Seiten beschränken. Eine entsprechende Konkretisierung sei weder erforderlich von der Klagepartei gewünscht und überdies auch nicht möglich. Die Klagepartei könne zum nicht absehen, welche Dritt-Webseiten und -Apps sie künftig nutzen werde. Auch wisse sie nicht und könne auch nicht wissen, zu welchem Zeitpunkt auf welchen Dritt-Webseiten und -Apps die Beklagte in Zukunft ihre Business Tools einsetzen wird.

Der Belassens-Antrag zu 3) sei zulässig. Die Nennung einzelner Webseiten sei entgegen der Auffassung des LG nicht notwendig und auch nicht möglich, da die Klagepartei nicht wisse, auf welchen Seiten sie wann von der Beklagten ausspioniert wurde. Die Beklagte solle sämtliche auf Drittseiten und -Apps erfassten Daten der Klagepartei der aufgeführten Kategorien zunächst nur noch eingeschränkt verarbeiten und zum benannten Zeitpunkt löschen bzw. anonymisieren. Es sei unstrittig, dass Daten der Klagepartei verarbeitet wurden. Es sei ebenfalls unstrittig, welche Webseiten bzw. Apps zum Produktportfolio der Beklagten gehören und damit nicht zu den Drittseiten und -Apps zählten. Von der Klagepartei könne nicht verlangt werden, dass sie ihren gesamten Internetverlauf öffentlich mache, um sich gegen die unstrittig stattfindende – ungerechtfertigte – Datenverarbeitung zu wehren.

Der auf Löschung gerichtete Antrag zu 4) sei ebenfalls zulässig und hinreichend konkret. Das Landgericht verkenne, dass die Beklagte der Klagepartei gerade keine Löschung bzw. Anonymisierung ihrer Daten anbiete und im Verfahren auch nichts dergleichen vorgetragen habe. Die angebotenen „Trennung“ der Daten sei offensichtlich keine Löschung im Sinne des Art. 17 DSGVO.

Fehlerhaft sei die Auffassung des Landgerichts, der Klagepartei fehle das Rechtsschutzbedürfnis, weil Nutzern die Möglichkeit zur Löschung ihrer Daten über das Self Service Tool der Beklagten zur Verfügung stehe. Das sei unzutreffend, denn es bestehe nur die Option der Daten-„Trennung“, die betreffenden Daten lägen nach diesem Vorgang aber weiterhin auf den Servern der Beklagten. Auch wenn die Daten einer anderen „ID“ zugewiesen würden, bezögen sie sich weiterhin auf die Klagepartei. Dass durch die Neuzuweisung der „ID“ die betreffenden Daten nunmehr über „getrennte Systeme mit kontrolliertem Zugang“ (siehe Kap F. II. der Replik) abrufbar seien, ändere nichts daran, dass sei weiterhin bei der Beklagten zuordenbar vorlägen.

Der auf Zahlung von immateriellem Schadenersatz gerichtete Antrag zu 5) sei gemäß Art. 82 DSGVO begründet. Das Landgericht verkenne, dass die Beklagte gerade nicht bestreite, dass trotz nicht erteilter Einwilligung die streitgegenständliche Datenverarbeitung stattgefunden habe und weiter stattfinde. Es sei unstrittig, dass die Beklagte Daten ihrer Nutzer verarbeite, auch wenn sich diese mit den von der Beklagten bereitgestellten Einstellungsmöglichkeiten gegen die Verwendung ihrer Daten zum Zwecke der Bereitstellung personalisierter Werbung entschieden hätten. Die Datenverarbeitung sei umfassend und geschehe ohne hinreichenden Rechtfertigungsgrund. Die Anwendung der MBT auf die Klagepartei sei nicht nur ein Verstoß gegen die Vorschriften der DSGVO, sondern bewirke auch einen Kontrollverlust der Klagepartei über ihre Daten. Erstens wisse sie während des Surfens nicht, wo (d.h. auf welcher Webseite oder App) die Beklagte ihre Daten erfasst – zumal die Beklagte nicht verrate, auf welchen Seiten die Conversions API aktiv sei, welche technisch für den Nutzer völlig unsichtbar agierte und sog. „Standarddaten“ stets erfasse, sowie alle weiteren Daten immer dann, wenn der Drittwebseitenbetreiber nicht ausdrücklich entscheide, weitere Daten nicht zu übermitteln. Zweitens wisse die Klagepartei auch im Nachhinein nicht, welche Daten mittels Meta Business Tools über sie gesammelt wurden, weil die Beklagte hierzu keine Auskunft erteile. Der Kontrollverlust der Klagepartei liege darin, dass sie nicht wisse, was die Beklagte über sie weiß (und weitergebe). Dies führe zu Angst und Unsicherheit. Deswegen sei ein Anspruch auf immateriellen Schadenersatz begründet und in Höhe von mindestens 5.000 € angemessen.

Schließlich stehe ihr auch die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten (Antrag zu 6) zu, denn diese seien ein durch den DSGVO-Verstoß der Beklagten entstandener Schaden.

Der Kläger beantragt:

das erstinstanzliche Urteil des Landgericht Dresden vom 14.03.2025 abzuändern und neu zu fassen wie folgt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- **E-Mail der Klagepartei**
- **Telefonnummer der Klagepartei**
- **Vorname der Klagepartei**
- **Nachname der Klagepartei**
- **Geburtsdatum der Klagepartei**
- **Geschlecht der Klagepartei**
- **Ort der Klagepartei**

- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement-ID
 - Lead-ID
 - anon_id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)
- sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € , ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 01.02.2020 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen,

d. h. insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, und nicht an Dritte zu übermitteln.

- 4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 01.02.2020 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 01.02.2020 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.**
- 5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 € beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.10.2023, zu zahlen.**
- 6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwalts-kosten i.H.v. 800,39 € freizustellen.**

**Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen,**

**hilfsweise,
die Revision zuzulassen.**

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.

Die Anträge der Klagepartei seien überwiegend unzulässig und unbestimmt. Die Klagepartei habe nicht hinreichend dargelegt, dass und auf welchen Internetseiten sei gewesen sei, auf denen MBT verwendet wurden. Sie habe schon nicht schlüssig dargelegt, dass überhaupt personenbezogene Daten der Klagepartei mittels MBT von Drittseiten und -Apps an die Beklagte übertragen worden seien. Sie, die Beklagte, treffe auch keine sekundäre Darlegungslast. Ihre Datenverarbeitung erfolge rechtmäßig.

Sie vertritt die Auffassung, streitgegenständlich sei allein die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. In diese müsse der Nutzer über die Schaltfläche „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ einwilligen, die auf eine Datenquelle beschränkt sei, nämlich auf die von Werbepartnern übermittelten Aktivitäten eines Nutzers außerhalb der Plattform Instagram. Eine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung erfolge nur, wenn ein Nutzer eine solche Einstellung erteilt habe. Anderenfalls könne eine solche Datenverarbeitung nicht erfolgen, was die Beklagte nach erfolgtem Abgleich zur Feststellung, ob der Nutzer in ihren

sozialen Netzwerken registriert sei, ermittle. Dies gelte auch für die Klagepartei, die eine solche Einwilligung nicht erteilt habe. Wenn ein Nutzer über Einstellmöglichkeiten innerhalb der Metasysteme optionale „Meta-Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht erlaube, werde keine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung für diesen Nutzer vorgenommen bzw. würden - wie an anderer Stelle ausgeführt wird - „für bestimmte Verarbeitungsvorgänge“ keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten, einschließlich der streitgegenständlichen Datenverarbeitung verwendet. In diesem Fall nutze sie nur eingeschränkt Daten, die über Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, und zwar für eingeschränkte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke, einschließlich Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme der Beklagten, wie z.B. durch die forcierte Überlastung ihrer Webseite. Die Beklagte stütze sich nicht für jeden Verarbeitungszweck auf eine Einwilligung, da dies auch gesetzlich nicht erforderlich sei. Mangels konkreter Darlegung, welchen Verarbeitungszweck die Klagepartei angreifen wolle, könne sie hierauf auch nicht konkret erwidern.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

B.

Die Berufung ist zulässig und hat in der Sache teilweise Erfolg.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist gemäß Art. 18 Abs. 1 EuGVVO sowie gemäß Art. 79 Abs. 2, Satz 2 DSGVO gegeben, denn die Klagepartei hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Der sachliche, räumliche und zeitliche Anwendungsbereich der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung ist eröffnet.

AA. Der Klageantrag zu 1),

welcher auf die Feststellung gerichtet ist, dass das zwischen den Parteien bestehende Nutzungsverhältnis die Speicherung und Verwendung von über Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten nicht gestatte, ist unzulässig. Er beinhaltet kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO (1). Zudem liegt das für den Antrag erforderliche Feststellungsinteresse nicht vor (2).

1. Bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses, reine Tatsachen oder etwa die Wirksamkeit von Willenserklärungen oder die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens können nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein (vgl. für die Zwischenfeststellungsklage BGH, Versäumnisurteil vom 27.03.2015 – V ZR 296/13 - NJW-RR 2015, 915, Tz 7 - juris; OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 137, juris). Für die Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO gilt nichts anderes. Auch sie kann nicht auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. Unzulässigkeit eines Verhaltens gerichtet werden (vgl. BGH, Urteil vom 20.04.2018 - V ZR 106/17 - a.a.O.). Entgegen der Auffassung der Klagepartei richtet sich der Feststellungsantrag vorliegend indes gerade

nicht auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des zugrundeliegenden Vertrags über die Nutzung des sozialen Netzwerks der Beklagten, sondern beschränkt sich auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit ("... nicht gestattet") eines Verhaltens der Beklagten, nämlich der im Einzelnen aufgeführten Datenverarbeitungsvorgänge (a.A., allerdings ohne nähere Begründung OLG München, Urteil vom 18.12.2025 - 14 U 1068/25e, GRUR-RS, 2025, 36455). Der Feststellungsantrag ist überdies auch nicht hinreichend bestimmt, weil in das Feststellungsbegehren eine Vielzahl weiterer Rechtsverhältnisse zwischen der Beklagten und Dritten einbezogen werden, da als Anknüpfungspunkt die „Erhebung mit Hilfe der Meta Business-Tools“ und „Weitergabe an die Server der Beklagten“ dienen soll. Die Erhebung und Weitergabe erfolgt aber nach dem unstreitigen Parteivortrag allein bei Drittunternehmen, die Business-Tools einsetzen. Eine generelle Feststellung der Rechtswidrigkeit all dieser jeweiligen Datenerhebungen und -weitergaben ist schon wegen der letztlich unbekanntem Anzahl dieser Dritten und wegen der Möglichkeit von jeweils abweichenden Cookie- und Einwilligungsvereinbarungen, auch in Bezug auf die Klagepartei, unmöglich.

2. Davon unabhängig liegt für den Antrag auch kein Feststellungsinteresse i.S.v. § 256 Abs. 1 ZPO vor. Voraussetzung hierfür ist, dass dem subjektiven Recht der Klägerseite eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass die Beklagtenseite es ernstlich bestreitet oder sie sich eines Rechts gegen die Klägerseite berüht, und dass das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Ist der Klägerseite eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar und erschöpft sie das Rechtsschutzziel, fehlt grundsätzlich das Feststellungsinteresse, weil die Klägerseite im Sinne einer besseren Rechtsschutzmöglichkeit den Streitstoff in einem Prozess klären kann (vgl. Greger in: Zöller, ZPO, 36. Aufl. 2026, § 256, Rn 14 ZPO). Dies ist hier der Fall. Soweit es der Klagepartei darum geht, für künftige Ansprüche Klarheit über die Pflichtverletzungen der Beklagten zu schaffen, erschöpft sich ihr Rechtsschutzziel in dem ebenfalls gestellten Antrag auf Unterlassung der Verarbeitung. Auf eine noch nicht abgeschlossene Schadensentwicklung, mit der sie ihr Interesse an der Feststellung begründen will, kann sich die Klagepartei schon deswegen nicht berufen, weil ihr Antrag nicht auf die Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten zielt, sondern auf die Vorfrage, ob deren Geschäftsverhalten rechtswidrig ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 10.09.2025 – I-28 U 63/25 –, Rn. 56 - 59, juris).

BB. Klageantrag zu 4)

I.

Dieser Antrag, mit dem die Löschung der im Antrag 1 a) genannten personenbezogenen Daten und die Anonymisierung der im Antrag Nr. 1 b) und 1 c) genannten personenbezogenen Daten verlangt wird, ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt.

Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis

(§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn 52 - juris).

Vorliegend hat die Klagepartei die zu löschenden und die zu anonymisierenden Daten hinreichend genau bezeichnet. Dass die Beklagte verpflichtet werden soll, die Löschung erst nach Aufforderung durch die Klagepartei durchzuführen, was von einer einseitigen außerprozessualen Erklärung der Klagepartei abhängt, führt nicht zur Unbestimmtheit des Löschantrags. Es handelt sich insoweit um eine aufschiebende Bedingung, deren Eintritt gemäß §§ 726, 731 ZPO bei Beginn der Vollstreckung im Klauselerteilungsverfahren zu prüfen ist (vgl. BGH, Urteil vom 14.12.1998 - II ZR 330/97 - juris). Der dort festgelegte Löschanzeitpunkt spätestens sechs Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens lässt sich im Vollstreckungsverfahren ohne weiteres ermitteln.

Auch das erforderliche Rechtsschutzinteresse fehlt nicht etwa deshalb, weil der Klagepartei die Möglichkeit zusteht, die Löschung durch Auswahl in den Datenschutzeinstellungen bei den Optionen "Frühere Aktivitäten löschen" bzw. "Künftige Aktivitäten trennen" selbst durchzuführen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Klagepartei hierdurch die Off-Site-Daten nicht lediglich von ihrem Account trennen, sondern die von der Beklagten gespeicherten Daten insgesamt löschen kann. Unter Löschung ist die endgültige Unbrauchbarmachung der Daten zu verstehen. Es muss irreversibel sichergestellt sein, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht mehr Gegenstand der (produktiven) Datenverarbeitung sein können (vgl. Kamlah in Plath, Kommentar zur DSGVO, 4. Aufl., Art. 17, Rn. 2 - juris). Im Parallelverfahren vor dem Oberlandesgericht Dresden – 4 U 296/25 – hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass die Trennung keine dauerhafte Löschung bewirke, sondern nur die Trennung zum Nutzerkonto. Auf entsprechenden Vorhalt des Senats hat sie auch im hier vorliegenden Verfahren nichts anderes angegeben.

II.

Die Klagepartei hat einen Anspruch auf Löschung ihrer im Klageantrag zu 1. a) aufgeführten personengebundenen Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. b) und d) DSGVO.

Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Beklagte als Verantwortliche personenbezogene Daten der Klagepartei ohne ausreichende Rechtfertigungsgründe i.S.d. Art. 6 Abs. 1 DSGVO verarbeitet. Diese Voraussetzungen liegen vor.

1. Die Klagepartei ist von der streitgegenständlichen Datenerhebung und -verarbeitung mittels Meta Business Tools (MBT) betroffen und die Beklagten verarbeitet personenbezogene Daten der Klagepartei, die sie mittels MBT erhalten hat.

- a. Die Klagepartei trägt vor, dass sie im Internet regelmäßig Webseiten bestimmter Kategorien, z.B. zu Finanzthemen, Online-Banking, Investments und Kreditkonditionen sowie Informationsseiten über gesundheitliche, religiöse bzw. weltanschauliche rechtliche und politische Themen (z.B. Wahl-O-Mat,) aufgesucht habe und weiter besuche (vgl. Replik vom 16.01.2025 (LG 215 ff) - i.V.m. Anlagen K14 und K 15,), in die nach Erkenntnissen ihrer Prozessbevollmächtigten Meta-Business-Tools integriert seien.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Senat bekundete der Kläger, er versuche zwar, Cookie-Einwilligungen, soweit es gehe, zu verweigern; im Einzelfall könne es aber auch sein, dass er das bei Aufruf einer Webseite aufpoppende Einwilligungs-Banner "wegklicke" und die Einwilligung erteile, z.B. wenn man auf einen Artikel auf einer Nachrichtenseite nur lesen könne, wenn man ein Abo abschließe oder die Cookie-Einwilligung erteile.

Erst seit einem Gespräch mit ihren Prozessbevollmächtigten habe die Klagepartei das Bewusstsein dafür, dass Informationen über ihre Aktionen außerhalb des Netzwerks der Beklagten, nämlich ihr Verhalten auf Drittwebseiten und -Apps von der Beklagten aufgezeichnet würden. Sie habe auch bemerkt, dass sie Werbung angezeigt bekomme, die zu Seiten passe, die sie zuvor besucht hatte.

Hier genügt das pauschale Bestreiten der Beklagten nicht, denn sie könnte und müsste sich zum Klagevortrag gemäß § 138 Abs. 2 ZPO substantiiert einlassen.

- aa. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine sekundäre Darlegungslast den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei treffen, wenn diese keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat, während der Gegner alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Genügt der Anspruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (BGH, Urteil vom 17.11.2022 – VII ZR 623/21 –, Rn. 20, juris m.w. Nachweisen).

- bb. Nach diesem Maßstab besteht hier eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten, weil die Klagepartei in einem für ihren Vortrag zentralen Punkt, nämlich der Frage auf welchen (Dritt-)Webseiten und Apps MBT zur Anwendung kommen und welche Daten in der Folge von der Beklagten erhoben (bzw. von Dritten erhoben und an die Beklagte übermittelt) werden, außerhalb des darzulegenden Geschehensablaufs steht, während die Beklagte alle relevanten Tatsachen kennt.

- (1) Der Vortrag der Klagepartei enthält hinreichend greifbare Anhaltspunkte dafür, dass sie betreffende personenbezogene Daten mittels MBT an die Beklagte gelangt sind und von ihr verarbeitet wurden und werden.

- Die Klagepartei ist unstreitig als Nutzer eines Netzwerks der Beklagten registriert.
- Sie hat in Anlage K14 eine Vielzahl bekannter und viel genutzter Internetseiten aufgelistet, auf denen sie Meta Pixel zu bestimmten Zeitpunkten nachweisen konnte. Die Klagepartei kann – im Gegensatz zur Beklagten – aber letztlich nicht wissen, auf welche Webseiten und Apps wann welche MBT zum Einsatz gekommen sind. Dass die von der Beklagten angebotenen MBT weit verbreitet sind und auf einer erheblichen Anzahl namhafter und reichweitenstarker Webseiten in Deutschland zum Einsatz kommen, ist aber unstreitig. Für einen regelmäßigen Nutzer des Internets, der online einkauft, Reisen bucht und sich über Nachrichten, Wetter, Politik oder/und Gesundheitsfragen informiert, erscheint es praktisch nicht möglich, nur Webseiten aufzusuchen, die MBT nicht verwenden.
- Die Klagepartei hat auch summarische Angaben zu Art und Intensität ihrer Internet-Nutzung gemacht. Dabei ist es ihr grundsätzlich nicht zumutbar, detailliert zu den im streitgegenständlichen Zeitraum im Einzelnen aufgesuchten Webseiten vorzutragen. Zum einen kann kaum jemand mit vertretbarem Aufwand rekonstruieren, welche Homepages er zu welchem Zeitpunkt in der Vergangenheit besucht hat – zumal niemand verpflichtet ist, entsprechende Verlaufsprotokolle in seinen Rechnern vorzuhalten. Zum anderen wäre es der Klagepartei selbst dann, wenn sie über ein solches Verlaufsprotokoll verfügen sollte nicht zumutbar, ihr gesamtes Internetnutzungsverhalten über Jahr in Rahmen eines Zivilrechtsstreits offen zu legen, denn das stünde offensichtlich in einem eklatanten Widerspruch zum Normzweck der DSGVO (OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 142, juris).
- Die Klagepartei hat weiter angegeben, sie verweigere zwar nach Möglichkeit, aber doch nicht stets und immer die "Cookie-Einwilligung" auf Drittseiten.

Insofern ist ohne weiters schlüssig und plausibel dargelegt, dass die Klagepartei betreffende Daten mittels MBT an die Beklagte gelangt sind.

- (2) Der Beklagten ist substantiierter Gegenvortrag möglich und zumutbar, weil die behaupteten Tatsachen in ihrem Wahrnehmungsbereich gelegen haben. Entscheidend ist, dass die Beklagte anhand ihres eigenen Systems und der Abfrage der Nutzerkonten ohne weiteres überprüfen und darlegen kann, ob und gegebenenfalls welche Daten ihr von welchen Drittseiten übermittelt wurden. Die Klagepartei kann hingegen nicht wissen, welche Internetseiten und Apps wann mit welchen MBT ausgestattet waren und welche Daten übertragen wurden.

Datenschutzsachverhalte sind regelmäßig durch eine strukturelle Informationsasymmetrie geprägt. Die betroffene Person hat weder Einblick in die technischen Abläufe der Datenverarbeitung noch Zugriff auf interne Systeme, Server-Logs oder Datenverknüpfungen. Der maßgebliche Geschehensablauf liegt typischerweise vollständig in der Sphäre der verantwortlichen Stelle – hier der Beklagten (vgl. OLG München, Urteil vom 04.02.2026 – 37 U 530/25e – S. 19). Diese Wertung findet ihre gesetzliche Stütze in Art. 5 Abs. 2 DSGVO, wonach der verarbeitenden Stelle eine Rechenschaftspflicht obliegt und damit korrespondierend einem Auskunftsrecht des Betroffenen in Art. 15 DSGVO). Das Auskunftsrecht verdeutlicht zudem, dass der Unionsgesetzgeber die Kenntnis der konkreten Verarbeitungsvorgänge grundsätzlich der verantwortlichen Stelle zuweist und davon ausgeht, dass die betroffene Person ohne Mitwirkung des Verantwortlichen nicht in der Lage ist, Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung zu überblicken. Das Auskunftsrecht dient der Herstellung von Transparenz und Kontrolle der natürlichen Person, deren Daten verarbeitet werden, nicht jedoch dazu, der betroffenen Person im Zivilprozess die primäre Darlegungslast für außerhalb ihres Wahrnehmungsbereichs liegende Vorgänge aufzuerlegen (so OLG München, Urteil vom 04.02.2026 – 37 U 530/25e –, S. 19).

Auch hat die Klagepartei von ihrem Auskunftsrecht bereits vorprozessual Gebrauch gemacht (Anlage K3). Eine vollständige, nachvollziehbare und systematische Darstellung der von ihr erhobenen, übermittelten, gespeicherten, verwendeten und die Klagepartei betreffenden Daten, hat die Beklagte der Klagepartei nicht zur Verfügung gestellt. Insbesondere hat die Beklagte nicht ausreichend dargelegt, dass das von ihr zu Verfügung gestellte Selbsthilfe-Tool eine derartige vollständige Darstellung auch bezogen auf die über MBT erlangten Daten enthält. Die Beklagte hat auch nicht vorgetragen, auf welchen Webseiten und Apps MBT zum Einsatz kommt. Eine substantiierte Offenlegung der tatsächlich verarbeiteten Daten erfolgt damit nicht.

Die nähere Aufklärung des in der Sphäre der Beklagten liegenden Geschehens durch substantiiertes Bestreiten obliegt der Beklagten. Aus Sicht des Senats genügt der klägerische Vortrag für die Annahme der behaupteten Datenverarbeitung, während das pauschale und nicht substantiierte Bestreiten der Beklagten demgegenüber ungenügend ist – mit der Konsequenz, dass der Vortrag der Klägerseite als zugestanden i.S.d. § 138 Abs. 3 ZPO gilt.

- (3) Davon abgesehen ergeben sich auch aus dem eigenen Vortrag der Beklagten und den von ihr selbst vorlegten Anlagen greifbare Anhaltspunkte dafür, dass

sie personenbezogene Daten der Klagepartei verarbeitet, welche mittels MBT an sie gelangen:

- Bei Zugrundelegung des Beklagtenvortrags werden bei Besuch von Webseiten oder Apps, die MBT verwenden, (nur) dann keine Daten an die Beklagte übermittelt, wenn und soweit die MBT-Verwender ihre Cookie-Einstellungen bzw. -Banner entsprechend den Nutzungsbedingungen der Beklagten und auch im übrigen datenschutzkonform konfiguriert haben und der Nutzer diese abgelehnt hat. Die Beklagte behauptet allerdings nicht, dass sie das Vorliegen dieser Voraussetzungen jeweils überprüft.
- Die Beklagte hat eingeräumt, an sie gelangte personenbezogene Daten (zumindest) für einen Abgleich in ihren Systemen zu nutzen, um festzustellen, ob es sich um Daten eines bei ihr registrierten Nutzer handelt. Bereits der Abgleich zur Prüfung, ob es sich um einen bei ihr registrierten Nutzer handelt, stellt eine Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar. Der Abgleich betrifft zudem Kontaktinformationen und Event-Daten, die sie automatisch entschlüsselt bzw. de-hasht (vgl. Parameter für Kund*innen-Informationen, Anl. K9). Nach den Angaben der Beklagten ist davon auszugehen, dass sie diese Daten auf ihrer Plattform jedenfalls vorübergehend speichert und mit den sog. Onsite-Daten der Klagepartei zusammenführt, bevor diese in einem weiteren Schritt durch Zuweisung von Ad-IDs, Hash-Werten und Cookie-IDs pseudonymisiert werden.
- Auch die in den Nutzungsvertrag mit der Klagepartei einbezogenen Plattform-Nutzungsbedingungen und Erläuterungen zur „Deine Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“- Einstellung („Off-site Aktivitäten“ bzw. „Third-Party Activity Data“) bestätigen eine fortlaufende Verarbeitung der ihr übermittelten Business-Tools Daten. Ein Nutzer, der - wie die Klagepartei - Cookies der Beklagten über die Plattform-Einstellungen nicht erlaubt, wird zwar bei den Dritt-Websites und -Apps von seinen Plattform-Konten abgemeldet. Selbst nach dem Beklagtenvorbringen folgt hieraus indes nicht zwingend, dass die Beklagte über ihre Business-Tools keine personenbezogenen Daten dieses Nutzers mehr erhält. Denn sie bestätigt, dass sie die Informationen in eingeschränktem Umfang für „Sicherheit und Integrität“, und nicht für die Anzeige von für den Nutzer relevanter Werbung verwendet. Darüber hinaus könne sie aber auch weiterhin „aggregierte“ Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten, während (nur) „persönliche“ Cookie-Informationen darin nicht enthalten sein sollen. Zudem wird in den Plattform-Nutzungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beklagte im Fall einer Kontentrennung, und zwar bezogen auf zukünftige und vergangene Aktivitäten, auch weiterhin Informationen zu den Aktivitäten von Apps und

Websites erhalte, die sie für Messungen sowie zur Verbesserung ihrer Werbesysteme verwenden könne (vgl. Infobox: „Das solltest du wissen“).

- b. Bei den von der Klagepartei aufgezählten und von der Beklagten auch verarbeiteten Daten handelt es sich ausnahmslos um „personenbezogene Daten“ im Sinne der Legaldefinition in Art. 4 Ziffer 1 DSGVO.

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit zu verstehen und umfasst alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt. Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten natürlichen Person verknüpft ist, so dass sie aufgrund dessen direkt oder indirekt identifiziert oder identifizierbar ist. (vgl. EuGH, Urteil vom 20.12. 2017 - C-434/16, juris Rn. 34 f.; BGH, Urteil vom 18.12.2025 – I ZR 115/25 –, m.w.N., Rn. 22ff, juris).

- aa. Die über MBT übermittelten Daten sind zur Identifizierung des Nutzers geeignet, was die Beklagte nicht bestreitet. Die Identifizierung des Nutzers auf Webseiten und Apps Dritter erfolgt durch verschiedene Techniken. Dafür werden "Third Party Cookies", "First Party Cookies", die "Klick-ID" sowie "automatisiertes Advanced Matching" und "manuelles Advanced Matching" verwendet (vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 04.06.2025 – 9 O 2615/23 –, Rn. 106, juris mit Verweis auf den Beschluss des Bundeskartellamts vom 06.02.2019 Az. B6-22/16 Rn. 575 ff; abrufbar unter <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf? blob=publicationFile&v=3>).

- bb. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Privatsphäre der Nutzer sei gewahrt, da sie personenbezogene Daten aggregiere, also einzelne Datenpunkte zu Gruppen zusammenfasse, so dass Erkenntnisse aus den gesammelten Informationen mehrerer Personen und nicht aus denen einer einzelnen Person gewonnen würden. Dagegen steht, dass schon wegen der Vielzahl der durch Off-site Aktivitäten bzw. Third-Party Activity Data gewonnenen Datenpunkte und Informationen es zumindest nicht ausgeschlossen erscheint, dass einzelne Nutzer und/oder ihm zugeordnete Events identifizierbar bleiben. Welche Daten die Beklagten konkret aggregiert und nutzt und für welche Zwecke, wird in ihrer Datenschutzrichtlinie nur beispielhaft und damit unzureichend erläutert (vgl. Anl. B10, S. 48).

- c. Die Beklagte ist Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO für die Daten, welche sie mittels Business-Tools von Drittseiten und Apps erlangt und weiterarbeitet.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit

anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortung besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verwendung festlegen. Das Ziel dieser Bestimmungen liegt darin, durch eine weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen“ einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (EuGH, Urteile vom 13.05.2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn. 34, und vom 05.06.2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn. 28). Der EuGH hat für die insoweit dem Art. 4.7 entsprechende Vorschrift des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 entschieden, dass eine natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann (EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, Rn. 68, juris; Urteil vom 10.07.2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn. 68). Indem die Beklagte Drittunternehmern ihre Business-Tools anbietet, mit deren Hilfe sie unstreitig möglichst viele Daten der Drittseitennutzer für ihre eigenen Zwecke erhalten möchte, wird sie auch für die Datenerhebung auf Drittseiten zur Mitverantwortlichen im Sinne des Art. 26 DSGVO (vgl. EuGH, Urteil vom 29.07.2019 - C-40/17 - juris; vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 05.02.2025 - 27 O 190/23 - juris; vgl. OGH Wien, Urteil vom 26.11.2025 - 6 Ob 189/24y, Beck-RS 34948, Beck-Online); vgl. OLG München, Urteil vom 18.12.2025 - 14 U 1068/25e, juris).

Diese Verantwortlichkeit kann sie weder durch vertragliche Vereinbarungen mit den Drittanbietern auf diese abwälzen, noch kann sie sich durch etwaige Belehrungen der Drittanbieter im Hinblick auf deren datenschutzrechtlichen Pflichten von der eigenen Verantwortlichkeit freizeichnen, schon weil sie selbst gegenüber ihren MBT-Kunden die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO feststellt (vgl. MBT-Nutzungsbedingungen Punkt 5 a. ii., Anl. B5, S. 5). Aus denselben Gründen kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, entsprechend ihren MBT-Nutzungsbedingungen unter Ziff. 5. hinsichtlich bestimmter Verarbeitungszwecke (Abgleich-, Messung- und Analysedienste) lediglich als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 9 DSGVO der Drittunternehmer tätig zu werden (vgl. MTB-Nutzungsbedingungen Punkt 5.a.i, Anl. B5 S. 5). Nimmt eine Stelle - wie hier die Beklagte - aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung Einfluss und wirkt auf diese Weise neben einem anderen Beteiligten an der Entscheidung über Zweck und Mittel der Verarbeitung mit, führt dies regelmäßig zu einer (gemeinsamen) Verantwortlichkeit (EuGH, Urt. v. 29.7.2019, a.a.O.; Simitis/Hornung/ Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 26 Rn. 25, Art. 4 Nr. 7, Rn. 24, m.w.N., beck-online; BeckOK DatenschutzR/Spoerr, 54. Ed. 01.11.2025, DS-GVO Art. 26 Rn. 18-22, m.w.N. beck-online).

2. Die Datenverarbeitung seitens der Beklagten von mittels MBT erlangten personenbezogenen Daten der Klagepartei ist nicht nach Art. 6 DSGVO gerechtfertigt und daher unrechtmäßig.

Als Verantwortliche hat die Beklagte nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO u.a. dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten

- auf rechtmäßige und für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet werden
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nicht unter Verstoß gegen die Zweckbindung weiterverarbeitet werden,
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden

und trägt auch die Beweislast für die Einhaltung der Regelungen, Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Anders als die Beklagte meint, muss nicht die Klagepartei bestimmte Verarbeitungszwecke in Frage stellen, sondern die Beklagte hat zu erklären, zu welchem konkreten Zweck sie welche Daten erhoben hat und weshalb die Verarbeitung der Daten (nach welcher Rechtsgrundlage?) rechtmäßig sein soll (so auch OLG München, Urteil vom 04.02.2026 - 37 U 530/25e, S. 21). Werden personenbezogene Daten erhoben, so obliegt es außerdem nach Art. 13 Abs. 1 lit. c) DSGVO dem Verantwortlichen, die betroffene Person über die Zwecke, für die diese Daten verarbeitet werden sollen, sowie über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu informieren (EuGH, Urteil vom 04.07.2023 - C-252/25 -, Rn. 95, juris).

Die Beklagte kann sich – entgegen ihrer zuletzt im Schriftsatz vom 23.03.2026 geäußerten Auffassung - nicht mit Erfolg darauf berufen, in ihrer Datenschutzrichtlinie seien die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Daten aus Business-Tools transparent dargelegt, weshalb sie die übermittelten Daten für eigene Verarbeitungszwecke gemäß den in der Datenschutzrichtlinie beschriebenen Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der entsprechenden Nutzereinstellungen und -kontrollen rechtmäßig verarbeiten dürfe.

Denn die Ausführungen in der Datenschutzrichtlinie sind allgemein bzw. unspezifisch gehalten. So heißt es dort etwa (Anlage B10, S. 60) *"Je nach den Umständen stützen wir uns auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen (...)"* *"Wir verarbeiten Informationen für die folgende Rechtsgrundlagen": "Erfüllung eines Vertrags (...)" "Einwilligung (...)", "Berechtigte Interessen (...)", "Wesentliches lebenswichtiges Interesse", rechtliche Verpflichtung", "öffentliches Interesse (...)"*. Sie beruft sich damit auf sämtliche in Art. 6 Abs. 1 lit a) bis f) DSGVO genannte Rechtsgrundlagen. Eine nachvollziehbare Erläuterung, welche konkreten Daten(-kategorien) zu welchen konkreten Zwecken jeweils aufgrund welcher dieser Rechtsgrundlagen verarbeitet werden, ist der Datenschutzrichtlinie nicht zu entnehmen und wird auch im Schriftsatz vom 23.03.2026 letztlich nicht nachvollziehbar vorgetragen.

- a. Die Beklagte hat auch sonst zur Rechtfertigung bestimmter konkreter Datenverarbeitungsvorgänge nichts vorgetragen.

Eine Rechtfertigung nach Art. 6 DSGVO setzt voraus, dass die verarbeiteten Daten im ersten Schritt benannt werden und dass in einem zweiten Schritt jeder einzelne Datenverarbeitungsvorgang gerechtfertigt wird. Die Beklagte trägt schon nicht vor, welche mittels MBT erhobene Daten der Klagepartei sie überhaupt verarbeitet hat, so dass eine Subsumtion unter Art. 6 DSGVO oder gegebenenfalls Art. 9 DSGVO von vornherein ausscheidet. Die Beklagte wird damit ihrer Darlegungslast nicht gerecht; die als unstreitig zu behandelnde Verarbeitung von mittels MBT erlangten Daten der Klagepartei erfolgt schon deswegen rechtswidrig (ebenso OLG München, Urteil vom 04.02.2026 - 37 U 530/26e -, S. 21.).

Die von der Beklagten ins Feld geführten Erlaubnistatbestände können nicht überprüft werden, solange die Beklagte nicht offenlegt, welche Daten der Klagepartei sie verarbeitet (hat). Insofern bleiben Überlegungen zu einer möglichen Rechtfertigung spekulativ.

b. Davon abgesehen greifen die von der Beklagten benannten Erlaubnistatbestände auch aus anderen Gesichtspunkten nicht:

aa. Es liegt keine rechtfertigende Einwilligung der Klagepartei gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO vor. Dafür müsste die Beklagte nachweisen, dass ihre Verarbeitung personenbezogener Daten der Klagepartei, die sie mittels MBT erlangt hat, von einer auf konkrete Zwecke bezogenen, freiwilligen Einwilligung der Klagepartei gedeckt ist, die den Anforderungen des Art 7 DSGVO erfüllt. Das ist nicht der Fall.

Die Beklagte kann sich nicht auf eine etwaig erteilte Einwilligung der Klagepartei auf Drittwebseiten und -Apps berufen, da sich diese nur auf Datenverarbeitungszwecke des Webseiten- bzw. App-Betreibers als MBT-Verwender bezieht, nicht aber auf diejenigen des Anbieters dieser Technologien (vgl. EuGH, Urt. v. 29.7.2019 – C-40/17 (Fashion ID) a.a.O., Rn. 97). Es obliegt auch nicht den Drittunternehmen, eine Einwilligung des Nutzers für eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Beklagten (welche?) einzuholen.

Davon abgesehen hat die Beklagte zu keiner einzigen Einwilligung der Klagepartei auf einer "Drittseite" vorgetragen, so dass der Senat auch nicht prüfen kann, ob eine solche etwa erteilte Einwilligung wirksam ist. Das ist von Relevanz, weil eine Einwilligung freiwillig erfolgt sein müsste, für den bestimmten Fall, in informierter Weise für definierte Zwecke und unmissverständlich durch Erklärung oder eine sonstige bestätigende Handlung. Selbst wenn der MBT-Verwender nach den MTB-Nutzungsbedingungen für das Einholen der Einwilligung verantwortlich sein soll, darf die Beklagte die personenbezogenen Daten nur verarbeiten, wenn eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, was sie zu überprüfen hat. Die Beklagte trägt nicht vor, das Vorliegen wirksamer Einwilligungen jeweils zu überprüfen. Unabhängig davon könnte eine unterstellt wirksam erteilte Einwilligung

auf einer Drittseite gegebenenfalls nur die Erhebung und Weiterleitung von Daten an die Beklagte rechtfertigen, nicht aber die Speicherung und spätere Verwendung für eigene Zwecke seitens der Beklagten (OLG München, Urteil vom 04.02.2026 - 37 U 530/26e -, S. 24).

- bb. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Verarbeitung von mittels MBT empfangenen personenbezogenen Daten bei der Beklagten erforderlich ist zur Erfüllung ihrer der Verträge mit ihren Nutzern und insofern gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO gerechtfertigt sein könnte.

Damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten als für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, muss sie objektiv unerlässlich sein, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist. Der Verantwortliche muss somit nachweisen können, dass der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023, C-252/21, Rn. 98, - juris). Entscheidend ist dabei, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen ihm und der betroffenen Person geschlossenen Vertrags wesentlich ist und dass daher keine praktikablen und weniger einschneidenden Alternativen bestehen. Zudem ist bei einem Vertrag, der mehrere Dienstleistungen oder mehrere eigenständige Elemente einer Dienstleistung umfasst, die unabhängig voneinander erbracht werden können, die Anwendbarkeit des Rechtfertigungstatbestandes für jede dieser Dienstleistungen gesondert zu beurteilen (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 100).

Dass die Verwendung der Business-Tools und die Verarbeitung der durch sie gewonnenen personenbezogenen Daten zur Nutzung der sozialen Plattform unerlässlich wäre, lässt sich anhand des Vortrags der Beklagten nicht feststellen.

- (1) Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die von der Beklagten angeführte Personalisierung von Funktionen, Inhalten und Vorschlägen zu Personen, Gruppen und Veranstaltungen auf ihrer Social-Media-Plattform notwendiger Bestandteil der Vertragsleistung der Beklagten ist. Jedenfalls aber ist die streitgegenständliche Verarbeitung von mittels MBT gewonnenen Daten zur Erreichung dieses Zweckes nicht objektiv unerlässlich, denn eine hinreichende Personalisierung ließe sich schon durch On-site-Daten erreichen. Dass der Betrieb und die Nutzung der streitgegenständlichen Plattform auch ohne Einbindung der MBT möglich ist, wird nicht zuletzt durch die Einführung des werbefreien Bezahlmodells im Jahr 2023 deutlich.
- (2) Die vage Angabe der Beklagten, die Verarbeitung von MBT-Daten sei aus Sicherheits- und Integritätszwecke für die Vertragserfüllung geboten, genügt

nicht, denn auch insofern fehlt es an nachvollziehbarem, hinreichend konkretem Sachvortrag der Beklagten. Der Hauptgegenstand des Vertrags liegt hier in der Nutzung der Social-Media-Plattform der Beklagten. Warum dies ohne zusätzliche und außerhalb des eigentlichen Vertragszwecks liegende, umfassende Verarbeitung von Offsite-Daten ihrer Geschäftspartner nicht erfüllt werden könnte, warum diese also objektiv unerlässlich für den mit der Klagepartei bestehenden Nutzungsvertrag sein sollten, erklärt die Beklagte nicht. Es fehlt die Darlegung zu konkreten, die Klagepartei betreffenden Datenverarbeitungsvorgängen (z.B. wann wurde welche IP-Adresse verarbeitet und weshalb war die Datenverarbeitung im konkreten Fall aus Sicherheitsgründen notwendig?). Sollte der Vortrag der Beklagten so zu verstehen sein, dass alle Daten aus Sicherheits- und Integritätsgründen bis zu 90 Tage aufbewahrt werden, wäre eine solche Vorgehensweise nicht unerlässlich, um den Nutzungsvertrag mit der Klagepartei zu erfüllen.

- cc. Eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. c), e) oder d) DSGVO scheidet aus. Die Beklagte macht nicht geltend, dass die Verarbeitung der streitgegenständlichen, über MBT erlangten Offsite-Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sei, oder gar um lebenswichtige Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- dd. Eine Rechtfertigung der Verarbeitung von mittels MBT erhaltenen Offsite-Daten der Nutzer nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO scheidet ebenfalls aus.

Nach dieser Vorschrift kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gerechtfertigt unter folgenden Voraussetzungen gerechtfertigt sein: Erstens muss von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden, zweitens muss die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein und drittens dürfen die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen (EuGH Urteil vom 04.07.2023 C-252/21 Rn.1). Das ist hier auf der Grundlage des Beklagtenvortrags nicht festzustellen.

- (1) Die Beklagte hat, wie bereits oben ausgeführt, im vorliegenden Verfahren schon nicht hinreichend genau bezeichnet, welche konkreten Daten zu welchem konkreten Zweck erhoben und verarbeitet werden, so dass es dem Senat schon deswegen nicht möglich ist, eine Rechtfertigung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zu prüfen.

Dies entspricht im Übrigen auch dem Befund des Bundeskartellamtes, wonach der Vortrag der Beklagten keine hinreichend klare Artikulation der berechtigten Interessen darstellt, die der Abwägungsprüfung mit den Interessen und Rechten der betroffenen Person zugänglich wäre (vgl. Beschluss des Bundeskartellamts vom 06.2.2019 – Az: B6-22/16, Rn. 727 ff, 735 ff, 796 ff – abzurufen unter
https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- (2) Insbesondere die Ausführungen der Beklagten zu Sicherheits- und Integritätsinteressen sind so allgemein gehalten, dass sie keine Prüfung der Rechtfertigung ermöglichen.

So macht sie etwa geltend, sie nutze Daten, die über die streitgegenständlichen Business Tools übermittelt wurden (welche?), um die Sicherheit und Integrität ihrer Server und Systeme vor böswilligen Angriffen zu schützen, bei denen die streitgegenständlichen Business Tools zur Verbreitung von Spam, Scraping oder anderen Cyberattacken missbraucht werden könnten. Nach der Logik der Beklagten will sie also einer Gefahr, die dadurch entsteht, dass die Datenerhebung mittels MBT zugleich ein Einfallstor für kriminelle Aktivitäten bzw. Ausnutzung der Systeme sein kann, dadurch begegnen, dass sie diese Daten speichert und auswertet. Diese Begründung kann nicht geeignet sein, die Verarbeitung von individualisierten und/oder individualisierbaren Nutzerdaten auf ihrer Plattform zu rechtfertigen (ebenso OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25 – Rn. 177, juris). Letztlich nimmt die Beklagte für sich in Anspruch, von Fall zu Fall selbst zu bestimmen, welche Daten sie als notwendig zur Untersuchung und Bekämpfung "böswilliger und krimineller Aktivitäten" betrachtet und wie lange speichert.

Konkrete Aufbewahrungsfristen für Daten, die zu Sicherheits- und Integritätszwecken verwendet werden, ließen sich "aufgrund der Komplexität dieser Prozesse und der vielfältigen Faktoren, die bei der Untersuchung potenziell schwerwiegender oder böswilliger Aktivitäten eine Rolle spielen, die den Nutzern, Produkten oder Systemen von Meta schaden könnten, nur schwer genau festlegen" trägt sie mit Schriftsatz vom 23.03.2026 vor.

Im Allgemeinen würden Daten im Zusammenhang mit einer Untersuchung, die ohne Feststellung eines Verstoßes abgeschlossen wird, bis zu 90 Tage lang aufbewahrt" und "aus den Systemen gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich" seien. Daten würden nur dann länger aufbewahrt, wenn dies für weitere Untersuchungen erforderlich sei – beispielsweise, wenn die Untersuchung zu der Feststellung eines Verstoßes führe; Die maximalen Aufbewahrungsfristen würden "im Rahmen eines umfassenden, funktionsübergreifenden Überprüfungsprozesses festgelegt, bei dem

verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Art des konkreten Sicherheits- und Integritätsproblems, mit dem sich Meta befasst". Damit werden keine nachvollziehbaren und erst recht keine überprüfbaren Kriterien für die Daten-Speicherung aufgestellt.

Davon abgesehen ist es offensichtlich nicht so, dass bei entsprechender Optionswahl des Nutzers dessen Offsite-Daten nur für Sicherheits- und Integritätszwecken genutzt werden. Denn die Beklagte teilt in ihren Informationen zum Thema "Einstellungen und Privatsphäre" mit, dass der Nutzer bei Wahl der Einstellung "Bestimmte Aktivitäten trennen" *"die Verknüpfung seiner zukünftigen Third-Party Activity Data mit seinem Instagram-Konto trennt, wenn diese von einem bestimmten Drittunternehmen (...) empfangen werden"* (Anlage B7, S. 51 mit Abb. 59). Die Beklagte teilt dort aber auch mit, dass sie gleichwohl weiterhin Informationen zu den Aktivitäten des Nutzers erhalte und diese *"für Messungen sowie zur Verbesserung ihrer Werbesysteme"* verwendet werden (vgl. Anl. B7, S. 52, Abb. 52).

- (3) Dem berechtigten Interesse der Beklagten an einem profitablen Dienst kommt jedenfalls kein höheres Gewicht zu, als dem Recht der Nutzer auf Datensicherheit und -minimierung sowie informationelle Selbstbestimmung. Der EuGH hat insoweit bereits entschieden, dass auch wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks unentgeltlich sind, der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen müsse, dass dessen Betreiber seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet oder sogar noch umfänglicher nutzt. Daher sei davon auszugehen, dass die Interessen und Grundrechte eines solchen Nutzers bereits gegenüber dem Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen, so dass die von ihm zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO fallen könne (vgl. EuGH, Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21 –, Rn. 117, juris). Davon ausgehend kann erst recht die der Nutzung der Plattform der Beklagten vorgelagerte oder gar unabhängig von einer Plattformnutzung erfolgte Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt sein.
3. In der Gesamtschau spricht viel dafür, dass der Einsatz der MBT in seiner jetzigen Ausgestaltung, bei der personenbezogene Daten auf (Dritt-)Webseiten erhoben, an die Beklagte übermittelt und anschließend in deren Systemen weiterverarbeitet (gespeichert, verwendet, ausgewertet und an andere übermittelt) werden, gegen den in Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO niedergelegten Grundsatz der Datenminimierung verstößt. Die Beklagte erhält über ihre Business-Tools - wie bereits ausgeführt - weitreichende Off-site Daten ihrer Nutzer über deren Aktivitäten im Internet und verfolgt

allgemein auch deren Navigationsverhalten (vgl. EuGH a.a.O.; Bundeskartellamt a.a.O.). Es steht dem Grundsatz der Datenminimierung entgegen, wenn - wie hier - sämtliche personenbezogenen Daten, die ein Verantwortlicher (Betreiber einer Social-Media-Plattform) von der betroffenen Person oder von Dritten erhält und die sowohl auf als auch außerhalb dieser Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für eine Vielzahl nicht hinreichend konkretisierter Zwecke aggregiert, analysiert und verarbeitet werden.

4. Ein Ausschlussgrund nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO, welcher einem Anspruch nach Abs. 1 ausnahmsweise entgegenstehen könnte, besteht vorliegend nicht. Die Beklagte hat hierzu nichts vorgetragen und auch sonst ist hierfür nichts ersichtlich.

III. Der Klagepartei steht auch ein Anspruch auf Anonymisierung der im Klageantrag zu 1 b) und c) aufgeführten Daten aus Art. 17 DSGVO zu.

Die DSGVO sieht zwar kein ausdrückliches Recht auf Anonymisierung vor, jedoch ist die Anonymisierung ein Minus zur Löschung und damit von Art. 17 DSGVO umfasst. Der Löschpflicht kann auch durch entsprechende Anonymisierung der Daten entsprochen werden (vgl. Meents/Hinzpeter in Traeger/Gabel (Hrsg.) Kommentar zur DSGVO, 2022, Art. 17, Rn 75; Schaffland/Holthaus in Schaffland/Wilffang, Kommentar DSGVO 2025, Art. 17, Rn 57a - juris), wenn die betroffene Person die Anonymisierung verlangt. Schließlich kann die betroffene Person den Umfang ihres Löschrrechts selbst bestimmen, zum Beispiel durch Beschränkung ihres Antrags auf bestimmte Daten, Datenarten aber auch auf bestimmte Formen, Zwecke oder Teile der Verarbeitung (vgl. BGH, Beschluss vom 04.06.2024 - II ZB 10/23, Rn 19 - juris).

CC. Der Klageantrag zu 3),

mit dem die Klagepartei verlangt, die im Antrag zu 1) a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, ist zulässig und begründet.

- I. Hinsichtlich der Zulässigkeit wird auf die obigen Ausführungen unter Gliederungspunkt BB.I. Bezug genommen.
- II. Der Klagepartei steht nach Art. 18 Ziff. 1 lit. b DSGVO ein Anspruch darauf zu, dass die Beklagte ihre personenbezogenen Daten ab sofort unverändert am gespeicherten Ort belässt, sie nur mit ihrer Einwilligung weiterverarbeitet und erst nach Abschluss des Verfahrens auf ihre Aufforderung hin löscht.

Der Antrag ist aufgrund des erkennbaren Rechtsschutzziels, die Verarbeitung der gespeicherten Daten bis zum Abschluss des Verfahrens zu unterbinden, dahingehend

auszulegen, dass damit eine Einschränkung der Verarbeitung i.S.d. Art. 18 Ziff. 1 lit. b) DSGVO statt der sofortigen Löschung verlangt werden soll und dass sich der Antrag nur auf Daten bezieht, die derzeit bei der Beklagten noch vorhanden sind und die sie nicht bereits z.B. aufgrund Ablaufs interner Speicherfristen gelöscht hat.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung kann von der betroffenen Person im Fall einer rechtswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten (lit. b) auch im Zusammenhang mit einem Löschungsverlangen geltend gemacht werden. Die Vorschrift räumt der betroffenen Person ein echtes Wahlrecht ein, denn diese kann in Fällen der rechtswidrigen Verarbeitung statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, denn die betroffene Person hat ein schützenswertes Interesse daran, dass der Verantwortliche die fraglichen Daten nicht unbeschränkt weiterverarbeitet, während er prüft, ob ein Anspruch auf Löschung tatsächlich besteht. Es kann auch auf eine längerfristige oder dauerhafte Einschränkung gerichtet sein, von der vorliegend angesichts der absehbar längeren Verfahrensdauer auszugehen ist (Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, DS-GVO Art. 18 Rn. 3, 6, beck-online). Ausdrücklich heißt es in Erwägungsgrund 67, dass in automatisierten Dateisystemen die Einschränkung der Verarbeitung grundsätzlich durch technische Mittel erfolgen soll. Sichergestellt werden soll hierdurch, dass die personenbezogenen Daten „in keiner Weise weiter verarbeitet und nicht verändert werden können“. Hierbei soll auf die Beschränkung in dem System unmissverständlich hingewiesen werden (BeckOK DatenschutzR/Worms, 54. Ed. 1.11.2024, DS-GVO Art. 18 Rn. 15, beck-online).

Die Voraussetzungen der Vorschrift liegen vor, da die Verarbeitung der in Klageantrag zu 1) a), b) und c) näher bezeichneten personenbezogenen Daten der Klagepartei durch die Beklagten rechtswidrig war. Auf die obigen Ausführungen unter BB. II. wird Bezug genommen.

DD. Der Klageantrag zu 2),

mit dem die Klagepartei von der Beklagten verlangt, es zu unterlassen, auf Drittseiten und Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten solche personenbezogenen Daten, wie im Antrag zu 1. näher bezeichnet, zu verarbeiten, ist zulässig (I) und begründet (II).

I. Der Unterlassungsantrag ist zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Er lässt sich unter Heranziehung des Klagevorbringens sinngemäß dahingehend auslegen, dass die Klagepartei sich dagegen wendet, dass ihre personenbezogenen Daten über eine auf Drittwebseiten bzw. -Apps implementierte Software an die Beklagte gelangen und dort von ihr für eigene Zwecke genutzt werden. Sie begehrt eine Unterlassung jeglicher Verarbeitung ihrer durch Business-Tools erhobenen Daten durch die Beklagte. Dies gilt auch für Daten, die von Drittunternehmen übermittelt werden, die hierfür zuvor eine

Einwilligung der Klagepartei eingeholt haben. Dem zur Auslegung des Antrags heranzuziehenden Vorbringen der Klagepartei ist deutlich zu entnehmen, dass sie auch für diesen Fall von einer zu unterlassenden rechtswidrigen Verarbeitung ausgeht.

1. Dies genügt zur Konkretisierung des Antrags. Insoweit gibt es auch keine Auslegungsprobleme im Vollstreckungsverfahren, da die Klagepartei die Verarbeitung jeglicher Daten, die über MBT an die Beklagte gelangen, in Gänze unterlassen wissen will. Für die Zulässigkeit des Unterlassungsantrags ist es ausreichend, dass die Klagepartei greifbare Anhaltspunkte dafür aufzeigt, dass sie als Internetnutzerin von der streitigen Datenverarbeitung erfasst wurde und wird. Das ist hier, wie bereits oben erörtert, der Fall.
2. Entgegen der Auffassung der Beklagten besteht für einen solchen Antrag auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar kann die Klagepartei ihr Konto bei der Beklagten ohne weiteres selbst löschen, indem sie die Löschung ihres Kontos initiiert. Allerdings ist das Rechtsschutzziel – die Untersagung einer unrechtmäßigen Verarbeitung ihrer Daten – mit dem dann erreichten Ergebnis nicht identisch. Dieses Rechtsschutzziel ist auch besonders schützenswert, weil die DSGVO allen europäischen Bürgern ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau bezüglich aller auf dem europäischen Markt zugelassener Anwendungen – und somit auch Social-Media-Plattformen – gewährleisten soll. Würde man die Klagepartei auf das Löschen ihres Nutzerprofils verweisen, so würde man zugleich diese Regelungsabsicht ad absurdum führen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 3.02.2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 144, juris).

Dem Rechtsschutzbedürfnis der Klagepartei steht nicht entgegen, dass die Beklagte ihr die Möglichkeit bietet, über die Schaltfläche „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ auf der Plattform selbst die Verarbeitung einzuschränken.

Zwar führt die Einstellung „Bestimmte Aktivitäten trennen“ dazu, dass Aktivitäten von Apps und Websites, die der Nutzer auswählen muss, nicht mehr in seinen Konten gespeichert werden; die Einstellung „Frühere Aktivitäten löschen“ führt dazu, dass die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten vom Konto des Nutzers getrennt werden und die Einstellung „Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben“ führt dazu, dass Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu Interaktionen mit dem Nutzer an die Beklagte übermitteln, zukünftig nicht mehr verknüpft werden. Dies unterbindet aber nicht den Transfer personenbezogener Daten der Klagepartei von Drittunternehmen an die Beklagte mittels MBT.

- II. Der Antrag ist auch begründet, die Klagepartei hat einen Anspruch auf die begehrte Unterlassung.
 1. Zwar ergibt sich der Unterlassungsanspruch nicht unmittelbar aus den Vorschriften der DSGVO. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind aber durch die harmonisierten Regelungen der DSGVO nicht gehindert, in ihren jeweiligen

Rechtsordnungen einen solchen Anspruch auf Unterlassung von Datenschutzverstößen vorzusehen (EuGH, Urteile vom 4. 9. 2025 – C-655/23 – Rn. 52 und vom 04.09.2025 – C-655/23 – Rz.50 – 52, jeweils bei juris), so dass ein Rückgriff auf nationale Vorschriften möglich ist.

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich nach deutschem Recht aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 6 DSGVO, jeweils i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog.

2. Der Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass eine konkrete (Erstbegehungs- oder Wiederholungs-)Gefahr dafür besteht, dass die Beklagte mittels MBT gesammelte personenbezogene Daten der Klagepartei verarbeitet, dass sie Verantwortliche für diese Verarbeitung ist und dass dafür keine Rechtfertigung gemäß Art. 6 DSGVO festzustellen ist.

Das ist hier der Fall. Die Beklagte hat personenbezogene Daten der Klagepartei verarbeitet, die sie mittels MBT von Drittwebseiten und -Apps erhalten hat, sie ist Verantwortliche und sie konnte keine Rechtfertigungsgründe darlegen und beweisen. Auf die Ausführungen oben unter Gliederungspunkt BB.II. wird Bezug genommen.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten der Beklagten indiziert.

EE. Der Klageantrag zu 5),

mit dem die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld für einen immateriellen Schaden begehrt, ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Der Klagepartei steht wegen der streitgegenständlichen Verarbeitung ihrer mittels MBT gewonnenen personenbezogenen Daten gegen die Beklagte ein immaterieller Schadenersatz in Höhe von 1.500,00 € aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO gegen die Beklagte zu.

Gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter, wobei gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche für den Schaden haftet, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Der Verantwortliche wird (nur) von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist (Art. 82 Abs. 3 DSGVO).

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH erfordert ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO, das Vorliegen eines

materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind. Die Darlegungs- und Beweislast für diese Voraussetzungen trifft grundsätzlich die Person, die auf der Grundlage von Art. 82 Ziff. 1 DSGVO den Ersatz eines (immateriellen) Schadens verlangt (vgl. EuGH, Urt. v. 04.10.2024 - C-200/23, juris, Rn. 140; BGH Urt. v. 18.11.2024 - VI ZR 10/24, Rn. 21).

1. Die Beklagte hat als Verantwortliche personenbezogene Daten der Klagepartei ohne Rechtfertigungsgrund verarbeitet und damit gegen die Vorschriften der DSGVO verstoßen. Insoweit wird auf die Ausführungen oben unter Gliederungspunkt BB. II. Bezug genommen.

2. Dem Kläger ist ein immaterieller Schaden entstanden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24 - juris) und des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 04.09.2025 - C-655/23 -, Rn 60, juris) kann bereits ein Kontrollverlust über personenbezogene Daten als Schaden angesehen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden - so geringfügig er auch sein mag - erlitten hat, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert (vgl. EuGH, a.a.O, Rn. 60, juris). Der Bundesgerichtshof hat hierzu in seinem Urteil vom 18.11.2024 (VI ZR 10/24 - juris) u.a. folgendes ausgeführt: "Ist dieser Nachweis erbracht, steht der Kontrollverlust also fest, stellt dieser selbst den immateriellen Schaden dar und es bedarf keiner sich daraus entwickelnden besonderen Befürchtungen oder Ängste der betroffenen Person; diese wären lediglich geeignet, den eingetretenen immateriellen Schaden noch zu vertiefen oder zu vergrößern."

Es ist ein Kontrollverlust festzustellen, denn die Klagepartei hat keine Kenntnis darüber, auf welchen der von ihr besuchten Webseiten die von der Beklagten entwickelten Business-Tools eingesetzt werden, welche Daten mit deren Hilfe dort über sie erhoben und an die Beklagte weitergeleitet werden und in welchem Ausmaß diese Daten bei der Beklagten gespeichert, aggregiert und genutzt und möglicherweise auch an weitere Personen, Unternehmen, Organisationen oder Behörden weitergeleitet werden.

Die Tatsache, dass eine erhebliche Menge ihrer personenbezogenen Daten, welche ihren Benutzerkonten zugeordnet sind oder die ihr – z.B. mittels eines Abgleichs von IP-Adressen und Geräte-Informationen - zugeordnet werden können, sich auf Servern der Beklagten in der ganzen Welt (siehe Meta-Datenschutz-Richtlinie Anl. B10, S. 70 f.) befinden, möglicherweise auch auf Servern von Dritten, oder Dritten zur Verfügung gestellt werden können, stellt einen Kontrollverlust dar. Als Dritte, mit denen Informationen geteilt werden (können) bezeichnet die Datenschutzrichtlinie der Beklagten u.a. Werbetreibende, Unternehmen, die Produkte vermarkten oder die mit Kundenservice oder Umfragen beauftragt werden, Anbieter von Mess- und Analysediensten, Forscher, Behörden sowie Strafverfolgungsbehörden (vgl. Anl. B10, S. 48 f., 74 f).

Die Klagepartei kann nicht wissen, welche Informationen die Beklagte über ihr Internet- und App-Nutzungsverhalten bislang erhalten hat und bis zu welchem Grad sie genaue Kenntnisse über sie und ihre individuellen Lebensumstände hat - über das hinaus, was sie selbst durch die Nutzung des sozialen Netzwerks preisgibt. Da die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die MBT bei Nutzung des Internets und von Apps im Hintergrund läuft und die Beklagte nicht mitteilt - auch nicht über die "Selfservicetools" ihres Netzwerks - , welche Informationen sie über die Klagepartei über die bei Nutzung des sozialen Netzwerks anfallenden Informationen hinaus hat, fehlt der Klagepartei jedwede Kenntnis und erst recht die Kontrolle darüber, bis zu welchem Grad die Beklagte ohne ihren Willen über ein sie betreffendes Persönlichkeitsprofil verfügt - oder jedenfalls die dafür nutzbaren Informationen. Dies stellt einen immateriellen Schaden im vorstehenden Sinne dar (vgl. auch Thüringer OLG, Urteil vom 02.03.2026 – 3 U 31/25 –, Rn. 227, juris).

3. Dieser Schaden ist auch kausal zurückzuführen auf die mit dem Empfang und der Verarbeitung der mittels MBT erfassten personenbezogenen Daten einhergehenden Verstöße der Beklagten gegen Art. 6 DSGVO. Denn bei Einhaltung dieser Bestimmungen hätte die Beklagte entweder selbst eine den Kriterien des Art. 7 DSGVO genügende (vollständig informierte, freiwillige) Einwilligung des Klägers in die Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die außerhalb der sozialen Netzwerke anfallen, einholen müssen (und zwar nicht allein bezogen auf die Anzeige personalisierter Werbung, sondern in Gänze hinsichtlich aller in Betracht kommenden Zwecke) oder aber auf die Bereitstellung dieser Tools verzichten müssen.

Die Beklagte hat nicht dargelegt und es ist auch sonst nichts dafür ersichtlich ist, dass die Klagepartei ihr eine solche globale Einwilligung in die Erfassung ihres Internetverhaltens freiwillig erteilt hätte. Deswegen ist davon auszugehen, dass der Beklagten bei rechtmäßigem Verhalten keine personenbezogenen Daten der Klagepartei vorliegen würden, welche außerhalb der sozialen Netzwerke durch die Nutzung von anderen Apps und Webseiten anfallen, sondern lediglich solche, die diese selbst auf den sozialen Netzwerken preisgibt - womit die Klagepartei die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten hätte. Kausalität in diesem Sinne besteht auch, soweit es um die vorbenannten weiteren Verstöße gegen die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DSGVO geht.

4. Exculpationsgründe i.S.d. Art. 82 Abs. 3 DSGVO sind dem Vorbringen der Beklagten nicht zu entnehmen. Sie macht geltend, dass sie rechtmäßig gehandelt habe, nicht aber, dass sie für die anspruchsbegründenden Umstände nicht verantwortlich sei.
5. Der Höhe nach ist ein Betrag von 1.500,00 € angemessen zur Kompensation des entstandenen immateriellen Schadens. Dem immateriellen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO kommt nach der Rechtsprechung des EuGH allein eine Ausgleichsfunktion zu, während die Vorschrift keinen Strafzweck verfolgt sowie keine Abschreckungsfunktion gegenüber dem Schädiger und keine Genugtuungsfunktion für den

Geschädigten erfüllen soll (EuGH, Urteil vom 04.05.2023, C-300/21, Rn. 58, juris). Der Grad des Verschuldens des Schädigers ist ebenfalls kein relevanter Bemessungsfaktor (EuGH, a.a.O.).

Zur Bemessung der Höhe des Schadenersatzes ist auf die Grundsätze zurückzugreifen, die der Bundesgerichtshof anlässlich eines sog. Scraping-Falls zur Schadensbemessung bei Datenschutzverstößen entwickelt hat. Danach sind die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, der Verwendungszweck, die Art des Kontrollverlusts etwa mit Blick auf den Empfängerkreis, dessen Dauer sowie die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle maßgebliche Faktoren (BGH, Urteil von 18.11.2024 – VI ZR 10/24, Rn. 99, juris).

- a. Der Senat geht davon aus, dass im vorliegenden Fall auch sensible personenbezogene Daten besonderer Kategorien der Klagepartei im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO von der rechtswidrigen Datenverarbeitung der Beklagten betroffen sind.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person untersagt. Ausnahmen im Hinblick auf diese "besonderen Kategorien personenbezogener Daten" (im Folgenden: BK-Daten) gelten nur unter bestimmten, in Art. 9 Abs. 2 und 3 DSGVO eng definierten Umständen.

Die Klagepartei hat zu ihrem Internet-Konsum überschlüssig ausgeführt, dass und wie oft sie u.a. Webseiten mit Inhalten nutzt, die finanzielle, politische, religiöse und weltanschauliche, rechtliche, gesundheitliche sowie im weitesten Sinne auch sexuelle Themen betreffen. Mit ihrem Konvolut "Meta Pixel auf sensiblen Webseiten" (Anl. K 13, K 14) hat die Klagepartei zudem anhand etlicher Beispielfälle dargelegt, dass auch auf vielen Webseiten zu diesen sensiblen Themen MBT eingebunden sind. Damit liegen greifbare Anhaltspunkte dafür vor, dass unter den mittels MBT an die Beklagte gelangten Daten auch BK-Daten der Klagepartei waren.

Die Beklagte, die auch insoweit eine sekundäre Darlegungslast trifft, weil es sich um Umstände aus ihrem Wahrnehmungs- und Kenntnisbereich handelt, zu denen sie ohne Weiteres konkret vortragen könnte (§ 138 Abs. 2 ZPO), ist diesem Vortrag der Klagepartei nicht substantiiert entgegengetreten. Sie beschränkt sich auf schlichtes Bestreiten, was hier jedoch nicht ausreicht. Daher betrachtet der Senat es als zugestanden gemäß § 138 Abs. 3 ZPO, dass unter den von der Beklagte mittels MBT erhaltenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei sich auch solche befinden, die als BK-Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu bewerten sind.

- b. Der Kläger hat bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Senat auf Befragen glaubhaft bekundet, er fühle sich ausspioniert. Das Gefühl des ständigen Überwachtwerdens ist eine nachteilige Folge, die über einen "bloßen" Kontrollverlust und die hiermit verbundenen Unannehmlichkeiten hinausgeht und daher einen immateriellen Schaden begründet. Dies gilt umso mehr, als nach dem hier zugrunde zu legenden Vorbringen anzunehmen ist, dass auch bei verweigerter Einwilligung eines Nutzers über Business-Tools erlangte Daten zu einem Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO verwendet werden (können). Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt das Erstellen detaillierter Profile der Nutzer in Verbindung mit der zeitlich unbegrenzten Weiterverarbeitung einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Nutzer, insbesondere auf Achtung ihres Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten dar (EuGH, Urteil vom 04.10.2024 – C-446/21–, Rn. 63, juris). Dies gilt nach Auffassung des Senats auch in den Fällen, in denen – wie hier - nicht nachgewiesen ist, dass die über MBT erlangten Daten für Zwecke der personalisierten Werbung verwendet werden.

Da ein Nutzer nicht wissen kann, ob bei Besuch bestimmter Webseiten über eingebundene MBT auch BK-Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO an die Beklagte gelangten, was dazu führen kann, dass Nutzer davon absehen, Webseiten etwa zu Gesundheitsthemen oder zum Sexualleben zu besuchen.

Anders als in den sog. Scraping-Fällen werden vorliegend zwar die über die Business-Tools erlangten Daten nicht im Internet veröffentlicht, sondern lediglich bei der Beklagten verknüpft und gespeichert. Im Unterschied zu den Scraping-Sachverhalten, bei denen es im Wesentlichen um die Verknüpfung von Telefonnummer und/oder E-Mail-Anschrift mit einem Facebook-Nutzerkonto geht, erfasst die Verarbeitung der mittels MBT gewonnenen Daten aber eine unabsehbare Vielzahl personenbezogener Daten, darunter je nach Einzelfall auch Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung, religiöser und politischer Einstellung usw.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Klagepartei keine Möglichkeit hat, durch eigenes Handeln die Kontrolle über diese Daten zurückzuerlangen. Weder durch die Änderung der Datenschutzeinstellungen noch durch die Löschung des Kontos kann die Klagepartei eine vollumfängliche Löschung der bei der Beklagten gespeicherten Daten erreichen.

- c. Der Senat geht nach alledem davon aus, dass bereits dieser abstrakt bestehende Kontrollverlust in Verbindung mit dem nachvollziehbar hieraus abgeleiteten Unsicherheitsgefühl für einen immateriellen Schaden ausreicht, ohne dass die Klagepartei diesen noch weiter individualisieren müsste.

Die sehr umfassende Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Beklagte sowie das allgemeine Gefühl der Beobachtung im privaten Umfeld sind ohne weiteres

geeignet, bei jedem davon betroffenen Nutzer negative Gefühle in Form von Sorge und Ärger auszulösen, weshalb diese Empfindungen bei der Bemessung des immateriellen Schadens berücksichtigt werden können, ohne dass es auf weiteren Vortrag ankommt, welche Daten genau erhoben worden sind (so wohl auch Ehmann/Selmayr/Nemitz, 3. Aufl., DS-GVO Art. 82 Rn. 17; Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl., DS-GVO Art. 82 Rn. 18c). Das unbestimmte Gefühl einer Überwachung ihres Verhaltens nicht nur im Internet liegt nachvollziehbar darin begründet, dass die Klägerseite nicht weiß und auch nicht wissen kann, welche und wie viele Daten die Beklagte aus ihrer Privat- und Intimsphäre über sie gesammelt hat und auch nicht weiß und wissen kann, was die Beklagte mit diesen Daten macht. Der Senat hält für diesen sich bereits aus abstrakten Überlegungen ergebenden und jeden einzelnen Nutzer betreffenden Schaden einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.500 € für ausreichend und angemessen (ebenso OLG Dresden, Urteil vom 03.02.2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 197, juris).

Dabei geht der Senat davon aus, dass die Klagepartei einen einheitlichen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO geltend macht, der sich auf eine Vielzahl einzelner, nicht konkretisierter Datenschutzverstöße der Beklagten stützt, aber in einem einheitlichen Geschehen (dem fortlaufenden Einsatz der MBT) wurzelt.

- d. Eine höhere immaterielle Entschädigung käme nur in Betracht, wenn die Klagepartei im Einzelfall nachvollziehbar darlegt (und erforderlichenfalls auch beweist), infolge der streitgegenständlichen Datenverarbeitung eine psychische Beeinträchtigung oder sonstige konkrete immaterielle Schäden erlitten zu haben. Sind derartige psychische Beeinträchtigungen nachgewiesen, ist der Entschädigungsbetrag in einer Höhe festzusetzen, die über dem im Falle eines bloßen Kontrollverlustes zuzusprechenden Betrag liegt (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, juris). Zu einer solchen emotionalen Betroffenheit hat die Klagepartei jedoch keinerlei individualisierbare Anhaltspunkte vorgetragen; der Vortrag ihrer Prozessbevollmächtigten ist vielmehr identisch mit demjenigen in zahlreichen Parallelverfahren. Auch bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Senat hat der Kläger nichts von psychischen Beeinträchtigungen berichtet.

II.

Inwiefern neben dem unionsrechtlichen Entschädigungsanspruch aus Art. 82 DSGVO auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besteht, bedarf keiner Entscheidung. Denn auf alleiniger Basis des nationalen Rechts und der sich hierzu etablierten Schmerzensgeldpraxis bei Datenschutzverstößen kann jedenfalls kein höherer Entschädigungsbetrag verlangt werden als jener, welcher auf der Grundlage des Art. 82 DSGVO angemessen ist. So mag zwar nach nationalem Recht neben dem Ausgleichs- auch das Genugtuungsinteresse und der Gedanke der Prävention für die Bemessung von Relevanz sein. Daraus ließe sich aber angesichts der dann auch notwendigen verhältnismäßigen Einpassung in die nationale Schmerzensgeldrechtsprechung zu anderen Rechtsgütern kein höherer Betrag begründen (vgl. LG Leipzig,

Urteil vom 15.08.2025 – 05 O 1939/24 –, Rn. 133, 144, juris; Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 02.03. 2026 – 3 U 31/25 –, Rn. 244, juris)

III.

Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 284 BGB in Verbindung mit der Zahlungsaufforderung vom 27.09.2023 mit Fristsetzung bis zum vom 19.10.2023 (Anlage K3)

FF. Der Klageantrag zu 6),

mit dem die Klagepartei von der Beklagten die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 800,39 € begehrt, ist zulässig aber nicht begründet.

Der Klagepartei steht kein Anspruch auf Erstattung oder Freistellung von außergerichtlichen Anwaltskosten aus §§ 280, 286 BGB zu, denn es ist nicht ersichtlich, dass diese Kosten erforderlich waren.

Bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch gemäß § 249 Abs. 1 BGB auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten umfasst, ist zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu unterscheiden (BGH, Beschluss vom 23.06.2022 - VII ZR 394/21 - juris). Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist grundsätzlich, dass der Geschädigte (hier: die Klagepartei) im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH, a.a.O.).

Ob eine vorprozessuale anwaltliche Zahlungsaufforderung im Innenverhältnis des Mandanten zum Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auslöst oder als der Vorbereitung der Klage dienende Tätigkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVG zum Rechtszug gehört und daher mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG abgegolten ist, bestimmt sich nach Art und Umfang des im Einzelfall erteilten Mandats. Erteilt der Mandant den unbedingten Auftrag, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden (vgl. Vorbemerkung 3 Abs. 1 Satz 1 VV RVG), lösen bereits Vorbereitungshandlungen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren aus, und zwar auch dann, wenn der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird. Für das Entstehen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist dann kein Raum mehr (BGH, Beschl. v. 23.06.2022, a.a.O.). Anders liegt es, wenn sich der Auftrag auf die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts beschränkt oder der Prozessauftrag jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst vorzunehmende außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben. Ein lediglich (aufschiebend) bedingt für den Fall des Scheiterns des vorgerichtlichen Mandats erteilter Prozessauftrag steht der Gebühr aus Nr. 2300 VV RVG nicht entgegen (BGH, Beschluss vom. 23.06.2022, a.a.O.). Die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur außergerichtlichen Vertretung im Sinne der Nr. 2300

VV RVG soll schnelle und einverständliche Regelungen ohne Einschaltung der Gerichte ermöglichen. Sie ist zweckmäßig und regelmäßig erforderlich, wenn der Versuch einer - vom Gesetzgeber gewünschten - außergerichtlichen Streiterledigung nicht von vornherein ausscheidet, wie etwa im Falle einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung. Ist der Schädiger bekanntermaßen zahlungsunwillig und erscheint der Versuch einer außergerichtlichen Forderungsdurchsetzung auch nicht aus sonstigen Gründen erfolgversprechend, sind die dadurch verursachten Kosten nicht zweckmäßig (vgl. BGH, a.a.O.).

Vorliegend ist schon nicht dargelegt, dass die Klagepartei ihren Anwälten einen auf eine außergerichtliche Tätigkeit beschränkten Auftrag oder einen aufschiebend bedingten Prozessauftrag erteilt hätte. Unabhängig davon war die außergerichtliche Tätigkeit nicht zweckmäßig, weil mit einer auch nur teilweisen Erfüllung der Forderungen vernünftiger Weise nicht gerechnet werden konnte. Der Klagepartei und ihren Prozessbevollmächtigten musste bei Begründung des Mandatsverhältnisses klar sein, dass die Beklagte vorgerichtlich nicht auf die Forderungen eingehen würde. Wie schon in den Masseverfahren bei den Scraping-Fällen hat die Beklagte sich weder vorgerichtlich noch nach Klageerhebung auf Verhandlungen eingelassen. Bei vernünftiger Betrachtung der Sachlage war nicht zu erwarten, dass die Beklagte sich bei dem zu erwartenden Masseverfahren zu den Meta-Business-Tools mit mehreren Tausend Klageparteien und zahlreichen Anträgen, die letztendlich ihr Geschäftsmodell in Frage stellen, auf die Forderungen einlassen würde (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 199 - 203, juris).

C.

I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO und spiegelt das jeweilige Obsiegen und Unterliegen wider.

II.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

III.

Die Revision ist nicht zuzulassen. Der Senat verkennt dabei nicht, dass die hier streitgegenständliche Sachverhaltskonstellation in der erstinstanzlichen Rechtsprechung sehr unterschiedlich beurteilt wird. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO folgt hieraus indes nicht. Dies würde voraussetzen, dass eine klärungsbedürftige Rechtsfrage im Streit steht, die der BGH noch nicht entschieden hat und die in der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt wird oder in der Literatur in gewissem Umfang umstritten ist (Zöller-Feskorn, ZPO, 36. Aufl. § 543 Rn 13 m.w.N.).

Allein der Umstand, dass zu einer Sachverhaltskonstellation zahlreiche Parallelverfahren anhängig sind und ein Interesse an einer gleichlautenden Entscheidung besteht, reicht insofern nicht aus. Vorliegend besteht eine solche unterschiedliche Beurteilung in der

obergerichtlichen Rechtsprechung aber nicht, das Urteil des OLG München vom 18.11.2025 - 14 U 1068/25 e - (juris) wirft keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen auf und gelangt ebenfalls zu einer Verurteilung der Beklagten wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Datenminimierung. Zwar hat das OLG München dort einen gleichlautenden Feststellungsantrag für zulässig gehalten und ist lediglich zu einer immateriellen Entschädigung in Höhe von 500,- € gelangt, ohne dabei allerdings einen abstrakten Rechtssatz aufzustellen, der von der Rechtsprechung des Senats im vorliegenden Fall abweicht. Die hier zugrunde liegenden Rechtsfragen, insbesondere die Frage, ob sich die Beklagte für die einwilligungslose Verarbeitung von Daten aus den Business-Tools auf Art. 6 lit f) DSGVO berufen kann und unter welchen Voraussetzungen ein Kontrollverlust einen immateriellen Schaden im Sinne des Art. 82 DSGVO begründet, sind durch die Rechtsprechung des EuGH geklärt. Eine abweichende obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung, die weitere Rechtsfragen aufwirft, was im Rahmen von § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Zulassung der Revision erfordern würde, gibt es – bislang - nicht. Die vorliegende Fallgestaltung wirft nach Auffassung des Senats vielmehr vorwiegend die tatsächliche Frage auf, welche Daten die Beklagte in der hier streitgegenständlichen Konstellation in welchem Ausmaß verarbeitet und welche Anforderungen an den hierfür zugrunde zulegenden Vortrag und an die Beweislast zu stellen sind.

IV.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO:

Der Feststellungsantrag war mit 1.000 € zu bewerten, der Unterlassungsantrag mit 2.000 €, der Belassensantrag mit 500 €, der Löschungs- und Anonymisierungsantrag mit 500 € und der Schadensersatzantrag nach dem begehrten Zahlungsbetrag mit 5.000 €.

